

99045004261000, 99045004261000

# Änderung bezüglich des Betriebs gentechnischer Anlagen mitteilen

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/314196524/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99045004261000, 99045004261000
Leistungsbezeichnung I	Änderung bezüglich des Betriebs gentechnischer Anlagen mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Änderung bezüglich des Betriebs gentechnischer Anlagen mitteilen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Betrieb gentechnischer Anlagen, gentechnische Arbeiten, Mitteilung durch Betreiber, Änderungen gentechnischer Anlagen, Mitteilungspflicht, biologische Sicherheit, Umzug von Arbeiten, Weitere gentechnische Arbeiten, Errichtung gentechnischer Anlagen, Sicherheitsstufe 3, Gentechnikgesetz, gentechnische Anlage, Gentechnik, Anzeige gentechnischer Arbeiten, Genehmigung gentechnischer Arbeiten, Anmeldung gentechnischer Arbeiten, Sicherheitsstufe 2, GenTG, Gentechnisch

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gentechnik (045)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100), Erlaubnisse und Genehmigungen für Forschungsvorhaben (2100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_9.html</a>
Teaser	Möchten Sie bereits angezeigte, angemeldete oder genehmigte gentechnische Arbeiten in einer anderen gentechnischen Anlage durchführen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Arbeiten mitteilen.
Volltext	<p>Gentechnische Arbeiten unterliegen hohen Sicherheitsstandards. Ziel dieser Standards ist es, den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen und damit ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.</p> <p>Gentechnische Arbeiten sind in verschiedene Sicherheitsstufen eingeteilt. Die Sicherheitsstufen werden unterschieden nach dem Grad des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsstufe 1: kein Risiko</li> <li>• Sicherheitsstufe 2: geringes Risiko</li> <li>• Sicherheitsstufe 3: mäßiges Risiko</li> <li>• Sicherheitsstufe 4: hohes Risiko</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Sie müssen der zuständigen Behörde mitteilen, wenn Sie gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 oder 3 in einer anderen Anlage derselben Betreiberin oder desselben Betreibers durchführen möchten. Voraussetzung ist, dass sowohl die gentechnischen Arbeiten als auch die Anlage bereits erstmalig angezeigt beziehungsweise angemeldet oder genehmigt wurden.

Änderungen bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 müssen Sie nicht anzeigen. Änderungen bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 müssen Sie immer neu anmelden oder neu genehmigen lassen.

Sie müssen die Änderung der zuständigen Behörde mitteilen, bevor Sie mit der Tätigkeit beginnen.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

- Die Änderung betrifft gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1, 2 und 3.
  - Sowohl die gentechnischen Arbeiten als auch die gentechnische Anlage sind bereits angezeigt, angemeldet oder genehmigt.
  - Die Änderung betrifft nur den Wechsel des Standorts. Die Betreiberin oder der Betreiber müssen gleich bleiben.

### Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an  
Es fallen keine Kosten an.

### Verfahrensablauf

- Sie machen die formlose Mitteilung und übersenden Sie an die zuständige Behörde.
- Sie beginnen anschließend mit den gentechnischen Arbeiten.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Sie müssen die Mitteilung vor Beginn der gentechnischen Arbeiten einreichen. Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig

Modul	Sachverhalt
	<p>machen. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.</p>
<p><b>weiterführende Informationen</b></p>	<p><a href="https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/06_Gentechnik/gentechnik_node.html">https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/06_Gentechnik/gentechnik_node.html</a></p>
<p><b>Hinweise</b></p>	
<p><b>Rechtsbehelf</b></p>	<p>Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.</p>
<p><b>Kurztext</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung zum Betrieb gentechnischer Anlagen Entgegennahme             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen beim Betrieb gentechnischer Anlagen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen</li> <li>• Änderung bedeutet: gentechnische Arbeiten sollen in einer anderen angemeldeten oder genehmigten Anlage durchgeführt werden                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreiberin oder Betreiber darf sich nicht ändern</li> <li>• Änderung nur möglich für gentechnische Arbeiten, die bereits angezeigt, angemeldet oder genehmigt sind</li> <li>• gilt für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 und 3</li> <li>• Änderungen bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 müssen nicht angezeigt werden</li> <li>• Änderungen bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 müssen neu angemeldet oder neu genehmigt werden</li> <li>• Meldung an die zuständige Behörde muss vor Aufnahme der Arbeit erfolgen</li> <li>• zuständig: zuständige Behörde</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Ansprechpunkt</b></p>	
<p><b>Zuständige Stelle</b></p>	
<p><b>Formulare</b></p>	
<p><b>Ursprungsportal</b></p>	<p>Änderung bezüglich des Betriebs gentechnischer Anlagen mitteilen</p>